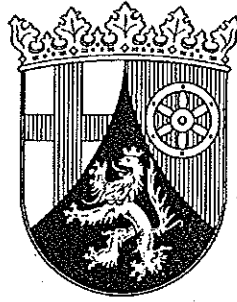


6 K 339/11.MZ



Verkündet am 22. August 2011:

gez. Zeimentz

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Stadtratsfraktion ödp/Freie Wähler, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden
Dr. Claudius Moseler, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rohwedder & Partner, Kaiserstraße
74, 55116 Mainz,

g e g e n

den Stadtrat der Stadt Mainz, vertreten durch den Vorsitzenden, Jockel-Fuchs-
Platz 1, 55116 Mainz,

- Beklagter -

beigeladen:

Herr Herbert Egner, Wormser Straße 15 C, 55130 Mainz,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stritter & Partner GbR, Rheinstraße
194 c, 55218 Ingelheim,

w e g e n Neuwahl von Ausschussmitgliedern

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 2011, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wanwitz
Richterin am Verwaltungsgericht Riebel
Richterin am Verwaltungsgericht Zehgruber-Merz
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Erdmann
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Görisch

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte die Mitglieder des Haupt- und Personalausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses neu wählen muss.

Der Beklagte und der Beigeladene tragen die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen der Beklagte und der Beigeladene jeweils selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, die Ratsfraktion im beklagten Stadtrat der Stadt Mainz ist, begehrt die Neuwahl des Haupt- und Personalausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses des Beklagten.

Die ödp war zu der Stadtratswahl 2009 mit einer offenen Liste angetreten, auf der neben ihren Parteimitgliedern auch parteilose Bürger und Mitglieder der freien Wählergemeinschaft e.V., FWG, kandidierten. Über die Liste der ödp gelangten insgesamt vier Kandidaten in den beklagten Stadtrat, darunter auch der Beigeladene, der Mitglied der FWG war.

Insgesamt führte die Wahl zu folgender Sitzverteilung:

CDU	SPD	Bündnis 90 / Die Grünen	FDP	ödp	Republikaner	Linke
18	14	13	6	4	3	2

Nach der Stadtratswahl schlossen sich die vier über die ödp-Liste gewählten Stadtratsmitglieder zu der Fraktion ödp/Freie Wähler zusammen. Auch die übrigen Ratsmitglieder bildeten Fraktionen entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit.

Am 26. August 2009 wählte der Beklagte aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags aller Fraktionen die Ausschussmitglieder (u.a.) für den Haupt- und Personalausschuss sowie für den Wirtschaftsausschuss mit jeweils 14 Mitgliedern. Danach ergab sich folgende Sitzverteilung:

CDU	SPD	Bündnis 90 / Die Grünen	FDP	ödp/Freie Wähler	Republikaner	Linke
4	3	3	1	1	1	1

Für die Klägerin wurde der von ihr benannte Beigeladene gewählt.

Im Oktober 2010 schied der Beigeladene aus der Fraktion der Klägerin aus und schloss sich der FDP-Fraktion an, ohne der FDP beizutreten. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2010 zeigte der Beigeladene dies dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz an. Er teilte weiterhin mit, dass er seine Funktionen in den Aufsichtsräten, Ausschüssen und sonstigen Gremien, in die er gewählt worden sei, beibehalte.

Die Klägerin benannte daraufhin gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz neue Mitglieder für die oben genannten Ausschüsse. Der Oberbürgermeister vertrat dazu unter Berufung auf eine Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1982 die Auffassung, dass eine Neubesetzung der Ausschüsse nur in Betracht kommen könne, wenn sich die Stärkeverhältnisse der politischen Gruppen im Rat verändert hätten, was

vorliegend nicht der Fall sei. Der Beigeladene habe sich lediglich einer anderen Fraktion angeschlossen, ohne einer anderen Partei beizutreten.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2011 beantragte die Klägerin für die Sitzung des Beklagten am 16. Februar 2011, dass der Beklagte beschließen möge, die Verwaltung aufzufordern, die Neuwahl der Mitglieder im Haupt- und Personalausschuss sowie im Wirtschaftsausschuss herbeizuführen. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mehrheitlich ab, nachdem der Oberbürgermeister auf entsprechende Bitte seine Rechtsauffassung dargelegt hatte.

Die Klägerin hat am 5. April 2011 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie Folgendes vor: Die Klage sei zulässig, da sie sich auf eine Verletzung eigener organschaftlicher Rechte berufen könne. Ihre spezifische Betroffenheit ergebe sich daraus, dass zwar seinerzeit der Beigeladene vom Beklagten als Vertreter ihrer politischen Gruppe und auf ihren Vorschlag hin in die streitgegenständlichen Ausschüsse hineingewählt worden sei, sie – die Klägerin – aber nach dem Übertritt des Beigeladenen zur politischen Gruppe der FDP in den betreffenden Ausschüssen nicht mehr vertreten sei. Gemäß § 45 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) sei eine Neubesetzung bestehender Ausschüsse vorzunehmen, wenn sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen dergestalt geändert habe, dass sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. Dies sei vorliegend der Fall. Die vom Beklagten vorgenommene Differenzierung zwischen Fraktion einerseits und politischer Gruppe andererseits sei künstlich und stehe nicht im Einklang mit der gesetzgeberischen Intention. Es sei zunächst zu berücksichtigen, dass vor dem Wechsel des Beigeladenen zur FDP-Stadtratsfraktion eine vollständige personelle Übereinstimmung zwischen den in den Stadtrat gewählten Mitgliedern der politischen Gruppen einerseits und den entsprechenden gleichnamigen Fraktionen andererseits bestanden habe. Die Fraktionen hätten also die Kräfteverhältnisse der in den Stadtrat gewählten politischen Gruppen 1 : 1 abgebildet. Hieraus lasse sich ableiten, dass eine künstliche Differenzierung zwischen politischer Gruppe einerseits und Fraktion andererseits nicht vorgenommen werden dürfe, zumal auch eine Fraktion letztlich nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 3 GemO eine „politische Gruppe“ darstelle. Diese Wortauslegung

entspreche auch dem Sinn und Zweck des § 45 Abs. 3 GemO. Die Regelung wolle nämlich sicherstellen, dass sich Änderungen des Stärkeverhältnisses bzw. Gewichtsverschiebungen innerhalb des Stadtrats auch in derselben Proportion auf die Ausschüsse auswirken. Hierfür müsse es genügen, dass die Stärke einer Fraktion abnehme und die Stärke einer anderen Fraktion entsprechend zunehme, wie dies beim hier erfolgten Fraktionsübertritt des Beigeladenen der Fall sei. Ob der Beigeladene auch noch zusätzlich FDP-Parteimitglied werde oder nicht, sei insofern irrelevant, da die politische Gruppe „FDP“ durch die neue Fraktionsmitgliedschaft des Beigeladenen gestärkt werde. Dies komme zum einen dadurch zum Ausdruck, dass der Beigeladene bei diversen Ausschüssen nun explizit als stellvertretendes Ausschussmitglied für die FDP geführt werde, und zum anderen in der Außendarstellung der FDP-Stadtratsfraktion selbst. In einem Internetartikel auf der Homepage der FDP-Fraktion mit der Überschrift „Egner freut sich auf inhaltliche Arbeit in der FDP-Fraktion“ vom 9. November 2010 werde gerade auch die inhaltliche Nähe und die angestrebte und tatsächlich stattfindende enge inhaltliche Mitarbeit des Beigeladenen in der politischen Gruppe FDP zum Ausdruck gebracht. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1982 rechtfertige keine abweichende rechtliche Bewertung. Bei der damaligen Entscheidung sei es darum gegangen, ob der Zusammenschluss zweier politischer Gruppen – nämlich SPD und FDP – im Kreistag zu einer gemeinsamen Fraktion während der Legislaturperiode die Neuwahl von Ausschüssen zur Folge haben könne, was das OVG verneint habe. Mit diesem Sachverhalt habe die vorliegende Fallkonstellation aber nicht das Geringste zu tun. Vorliegend habe sich nämlich durch den Fraktionsübertritt des Beigeladenen das Stärkeverhältnis der politischen Gruppen innerhalb des Stadtrats geändert, da die politische Gruppe „ödp / Freie Wähler“ nun ein Mitglied weniger und die politische Gruppe „FDP“ ein Mitglied mehr habe. Hierdurch stehe der nunmehr sieben Personen starken politischen Gruppe „FDP“ jeweils ein zusätzlicher Ausschusssitz zu, so dass sich eine andere Sitzverteilung in den Ausschüssen ergebe. Eine Neuwahl der Ausschüsse sei daher vorzunehmen. Gleichzeitig bedeute dies, dass ihre politische Gruppe Anspruch darauf habe, ein anderes Mitglied als den Beigeladenen zu benennen, da dieser ihrer politischen Gruppe nicht mehr angehöre.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Beklagte die Mitglieder des Haupt- und Personalausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses neu wählen muss.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass sich aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1982 eindeutig ergebe, dass es für die Ausschussbildung gerade nicht auf den Begriff der Fraktion ankomme. Das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen ändere sich erst, wenn Gemeinderatsmitglieder ihre Mitgliedschaft in derjenigen Partei oder politischen Gruppe aufgeben oder verlieren würden, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt seien. Es sei nämlich auf die aus der Kommunalwahl hervorgehenden Mitgliederzahlen der einzelnen politischen Gruppen abzustellen. Auf Seiten der FDP-Fraktion sei vorliegend festzustellen, dass sechs Parteimitglieder in den Stadtrat der Stadt Mainz gewählt worden seien. Auch nach dem Fraktionswechsel seien es immer noch sechs Parteimitglieder, da der Beigeladene der Partei FDP nicht beigetreten sei. Eine Änderung läge nur dann vor, wenn der Beigeladene der FDP beigetreten wäre. Im Vergleich zur Wahl hätte die Partei dann ein Mitglied mehr, was ihre politische Stärke verändere. Der Beigeladene sei der politischen Gruppe der FDP nicht zuzurechnen. Er repräsentiere diese nicht, da er nicht Mitglied sei. Der Beigeladene gehöre zwar in der aktuellen Wahlperiode der FDP-Fraktion an, habe aber über dieses Zweckbündnis hinaus keiner politischen Bindungen zu der Partei. Damit habe sich die Repräsentanz der politischen Gruppen im Stadtrat nicht mit der Maßgabe verändert, dass sich hierdurch eine andere Sitzverteilung ergeben würde.

Der Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

Er teilt die Rechtsansicht des Beklagten und legt im Einzelnen dar, dass es für ihn – abgesehen von politischen Differenzen – aufgrund von Mobbing unzumutbar gewesen sei, in der Fraktion der Klägerin zu bleiben.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf die Verwaltungsunterlagen des Beklagten sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 22. August 2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Es handelt sich vorliegend um einen zulässigen Kommunalverfassungsverstreit, der dadurch gekennzeichnet ist, dass Gemeindeorgane und / oder Teile von ihnen über Bestand und Reichweite zwischen- oder innerorganschaftlicher Rechte streiten. Richtige Klageart ist insofern die Feststellungsklage. Vorliegend streiten die Beteiligten über die Frage, ob Ausschüsse neu zu wählen sind. Der Beklagte hatte einen von der Klägerin beantragten Neuwahlbeschluss abgelehnt.

Die Klägerin ist auch klagebefugt. Sie kann geltend machen, durch ein anderes Organ, den Beklagten, in eigenen Rechten verletzt zu werden. Sie kann sich insoweit auf § 45 Abs. 1 und Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) berufen. Gemäß § 45 Abs. 1 GemO werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Ausschussmitglieder gemäß Absatz 1 neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde (Abs. 3). Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass (u.a.) die Klägerin als Gruppe von Ratsmitgliedern bei der Wahl der Ausschüsse Trägerin des Vorschlagsrechts ist. Dieses Recht hatte sie im Rahmen des gemeinsamen

Wahlvorschlags aller Fraktionen im Rat auch ausgeübt. Das Vorschlagsrecht steht ihr jedoch nicht nur bei der Erstwahl zu, sondern auch bei einer durchzuführenden Neuwahl (§ 45 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO). Wird die Neuwahl vom Rat, der die Wahl vorzunehmen hat, zu Unrecht verweigert, wird das Vorschlagsrecht mit der Möglichkeit, ein neues Ausschussmitglied für die Wahl zu benennen – und darum geht es der Klägerin, da das ursprünglich von ihr benannte Ausschussmitglied, der Beigeladene, aus ihrer Fraktion ausgetreten ist –, vereitelt. Daher folgt aus dem Vorschlagsrecht auch das Recht, eine Neuwahl zu verlangen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte hat gemäß § 45 Abs. 3 GemO die Ausschussmitglieder in den betroffenen Ausschüssen neu zu wählen.

Wie oben bereits ausgeführt, muss gemäß § 45 Abs. 3 GemO bei Änderung des Stärkeverhältnisses der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen eine Neuwahl durchgeführt werden, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. So ist es hier.

Um die Frage zu beantworten, ob sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen vorliegend geändert hat, muss zunächst geklärt werden, was unter den „im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen“ zu verstehen ist, ob insbesondere darunter auch die Fraktionen fallen. Letzteres hatte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 14. Juli 1982 (7 B 29/82, NVwZ 1983, 488) ausdrücklich verneint. Es hatte ausgeführt, dass die „politischen Gruppen“ die bei einer Kommunalwahl um die Sitze in den kommunalen Vertretungsorganen konkurrierenden politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind und dass in den rheinland-pfälzischen Selbstverwaltungsgesetzen für die Ausschussbildung gerade nicht auf die sonst im Parlamentsrecht geläufigen Begriffe wie Fraktion, Fraktionsgemeinschaft oder Koalition abgestellt werde. In seinem Urteil vom 15. Januar 1991 (7 A 11123/90, NVwZ-RR 1991, 500) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in anderem Zusammenhang nochmals hervorgehoben, dass der rheinland-pfälzische Kommunalgesetzgeber den Begriff der politischen Gruppe mit eindeutiger Rückbezug zum Wahlakt für die kommunale Vertretung gesehen und damit an die

bei einer Kommunalwahl um die Sitze in den kommunalen Vertretungsorganen konkurrierenden Parteien und Wählergruppen angeknüpft habe, also gerade nicht auf den sonst im Parlamentsrecht geläufigen Begriff der Fraktion abgestellt habe. Nach Auffassung der Kammer ist diese Rechtsprechung allerdings nur noch bedingt einschlägig, da nach den genannten Entscheidungen – zudem in ausdrücklicher Reaktion auf das Urteil vom 15. Januar 1991 – eine Gesetzesänderung erfolgt ist. Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 wurde in § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO im Anschluss an die Worte „im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen“ der Klammerzusatz „Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern“ eingefügt. In der Gesetzesbegründung der Landesregierung (LT-Drucksache 12/2796, S. 75) heißt es dazu, dass zur Vermeidung von Unsicherheiten im Hinblick auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 1991 durch den Klammerzusatz klargestellt werden sollte, dass „im Gemeinderat vertretene politische Gruppe“ im Sinne von § 45 GemO die aus dem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer Wählergruppe hervorgegangene Gruppe von Ratsmitgliedern ist und dies auch ein einzelnes Ratsmitglied sein könne, wenn die politische Partei oder Wählergruppe nur durch ein Ratsmitglied im Gemeinderat vertreten sei. Aus dieser Definition ergibt sich, dass unter einer im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppe jedenfalls auch die Fraktion zu verstehen ist, die nämlich nichts anderes als eine Gruppe von Ratsmitgliedern darstellt. Mit der Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber der Bedeutung der Fraktionen im Rat Rechnung getragen, ohne jedoch den vom Oberverwaltungsgericht postulierten Rückbezug zum Wahlakt für die kommunale Vertretung aufzugeben. Denn nur die Gruppe von Ratsmitgliedern, also nur die Fraktion, die sich gemäß dem Wahlergebnis gebildet hat, ist „im Gemeinderat vertretene politische Gruppe“ im Sinne des Gesetzes. Dies ergibt sich auch eindeutig aus der oben zitierten Gesetzesbegründung. Die so gefundene Definition der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen gilt jedoch nicht nur im Rahmen des Absatzes 1, sondern auch im Rahmen des Absatzes 3. Zwar fehlt in § 45 Abs. 3 GemO der Klammerzusatz „Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern.“ Aufgrund des systematischen Zusammenhangs und der Verweisung in Absatz 3 auf Absatz 1 ist jedoch davon auszugehen, dass der Begriff der politischen Gruppen in § 45 GemO einheitlich im Sinne des Absatzes 1

auszulegen ist. Hinzu kommt, dass die oben zitierte Gesetzesbegründung sich insgesamt auf § 45 GemO und nicht nur auf dessen Absatz 1 bezieht.

Für die Auslegung, dass unter die politischen Gruppen im Sinne des § 45 GemO auch die Fraktionen fallen - so sie denn entsprechend dem Wahlergebnis gebildet worden sind -, spricht letztlich auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteilen vom 10. Dezember 2003 (8 C 18/03, BVerwGE 119, 305) und 9. Dezember 2009 (8 C 17/08, NVwZ 2010, 834) hat das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit der Wahl von kommunalen Ausschüssen entschieden, dass im Hinblick auf das Prinzip der demokratischen Repräsentation die Ausschüsse des Gemeinderats als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt insofern ganz selbstverständlich auf die Fraktionen ab und führt aus, dass der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit sicherstellen solle, dass der Ausschuss die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt verkleinert abbildet. Da der Abgeordnete frei sei, sich in Fraktionen zu organisieren, seien die Fraktionen als politische Kräfte ebenso gleich und entsprechend ihrer Stärke zu behandeln wie die gewählten Gemeindevertreter untereinander (vgl. das Urteil vom 9. Dezember 2009, a.a.O.). Dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Frage der Spiegelbildlichkeit auf die Fraktionen abstellt, entspricht auch der kommunalpolitischen Wirklichkeit. Denn in der Regel schließen sich die Ratsmitglieder - nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen finanziellen Vorteile - entsprechend ihrer Partei oder Wählergruppe zu einer Fraktion im Rat zusammen. Die Fraktionen sind die maßgeblichen Kräfte im Rat.

Nach alledem ist für die Frage der Änderung des Stärkeverhältnisses der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen danach zu unterscheiden, ob sich nach der Konstituierung des Gemeinderats Fraktionen in dem oben dargelegten Sinne gebildet haben oder nicht. Ist dies - wie hier - der Fall, wird das Stärkeverhältnis des Gemeinderats allein durch die Fraktionen bestimmt, sie sind dann die im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen. Unterbleibt die Bildung

von Fraktionen, kann hinsichtlich der Frage der Änderung des Stärkeverhältnisses nur an die Parteien oder Wählergruppen angeknüpft werden.

Da sich im vorliegenden Fall Fraktionen entsprechend dem Wahlergebnis gebildet hatten, ist für die Frage der Änderung des Stärkeverhältnisses der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen auf die Fraktionen abzustellen. Eine Änderung der Stärkeverhältnisse ist vor diesem Hintergrund jedenfalls dann anzunehmen, wenn sich die Mitgliederzahl der Fraktionen geändert hat. So ist es hier. Ursprünglich hatte die Klägerin vier Mitglieder, die FDP-Fraktion sechs Mitglieder. Durch den Fraktionswechsel des Beigeladenen hat die Klägerin nun nur noch drei Mitglieder und die FDP-Fraktion sieben Mitglieder. Diese Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen führt auch zu einer anderen Verteilung der Ausschusssitze. Bei sieben Mitgliedern der FDP-Fraktion stehen dieser nunmehr zwei Ausschusssitze zu, während der Sitz der Linken entfällt. Damit liegt eine relevante Änderung der Stärkeverhältnisse der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen vor, der von Gesetzes wegen und auch im Hinblick auf den oben bereits erwähnten Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Plenum und Ausschuss durch Neuwahl Rechnung getragen werden muss.

Selbst wenn man die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz im Beschluss vom 14. Juli 1982 (aaO) zu Grunde legt, ist von einer Änderung des Stärkeverhältnisses der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen auszugehen. Zwar hat das Oberverwaltungsgericht bei der Frage der Änderung des Stärkeverhältnisses – wie oben bereits ausgeführt – nicht auf die Fraktionen, sondern auf die hinter ihnen stehenden politischen Gruppen abgestellt. Dabei ist aber zu sehen, dass diese Aussage zu einer gänzlich anderen Fallkonstellation ergangen ist, und das Gericht bei seiner Entscheidung zudem Maßstäbe angelegt hat, die in der vorliegenden Fallgestaltung zu einem anderen Ergebnis führen. In dem dortigen Fall ging es um die Frage, ob sich die Stärkeverhältnisse dadurch geändert haben, dass sich SPD und FDP im Kreistag zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben. Für das Oberverwaltungsgericht war insofern maßgeblich, ob durch den dortigen Zusammenschluss von SPD und FDP deren Eigenständigkeit erhalten geblieben ist, oder ob die Verbindung so weit ging, dass die Zugehörigkeit der einzelnen Kreistagsmitglieder zu ihrer politischen Gruppe in

Frage gestellt wurde. Die dargelegten Kriterien auf den vorliegenden Fall übertragen, bedeutet dies, dass hier von einer Änderung der Stärkeverhältnisse auszugehen ist. Denn die Verbindung des Beigeladenen mit der FDP-Fraktion ist so eng, dass eine Eigenständigkeit des Beigeladenen im Sinne einer sich von der FDP-Fraktion abgrenzenden FWG-Position nicht erkennbar ist. Der Beigeladene ist vielmehr mit der FDP-Fraktion verschmolzen. Nur beispielhaft sei genannt, dass der Beigeladene sogar wirtschaftspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion ist (vgl. auch den Internetauftritt der FDP-Fraktion). Auch nach dem Übertritt des Beigeladenen in die FDP-Fraktion handelt es sich nicht etwa um eine „FDP/FWG-Fraktion“, in der zwei eigenständige Gruppen vertreten sind, wie es in dem vom Oberverwaltungsgericht entschiedenen Rechtsstreit der Fall war, sondern weiterhin ausschließlich um die FDP-Fraktion, die die politische Gruppe der FDP im Rat darstellt. Der Beigeladene hat durch den Fraktionswechsel seine ursprüngliche politische Gruppe geschwächt und die Gruppe der FDP gestärkt. Als Mitglied der FDP-Fraktion vertritt er jedenfalls im Rat die FDP und nicht etwa die FWG. Das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen hat sich demnach auch bei Anlegung des Maßstabes des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz geändert. Im Grunde ist der Gesetzgeber mit seiner Gesetzesänderung aus dem Jahre 1993 nur einen Schritt weitergegangen als das Oberverwaltungsgericht. Er hat nämlich bei der Begriffsbestimmung der „politischen Gruppe“ unter Beachtung der Vorgabe des Rückbezugs auf den Wahlakt den Schritt vollzogen von der Partei oder Wählergruppe, die über Wahlvorschläge Sitze im Gemeinderat erlangt hat, zu dem Zusammenschluss der Ratsmitglieder zu Fraktionen entsprechend der Partei bzw. Wählergruppe, über die sie in den Gemeinderat gewählt worden sind. Letztlich sind die Fraktionen in diesem Sinne eine Fortsetzung der Parteien und Wählergruppen im Rat.

Liegen nach alledem in jedem Fall die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 GemO vor, so muss zur Wahrung der Rechte der Klägerin eine Neuwahl der betroffenen Ausschüsse durchgeführt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen**. Dabei müssen sie sich durch **einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Wanwitz

gez. Riebel

gez. Zehgruber-Merz

RMB 042

B e s c h l u s s

der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 22. August 2011

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit NVwZ 2004, 1327).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Wanwitz

gez. Riebel

gez. Zehgruber-Merz



Ausgefertigt
[Handwritten Signature]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Mainz